



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Rundschreiben 373/2024

- Mitglieder des **Wirtschafts- und Verkehrsausschusses**
- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0032 2 88 277 - 31
Fax: 0049 30 59 00 97 - 400

E-Mail: Tanja.Struve@
landkreistag.de

AZ: II/25

Datum: 31.05.2024

Sekretariat: Cornelia Schuster

EU-Beihilfenrecht: Klarstellungen der EU-Kommission zur allgemeinen De-minimis-Verordnung und zu Beihilfen im Zusammenhang mit InvestEU

Bezugsrundschreiben Nr. 801/2023 vom 14.12.2023

Zusammenfassung

Die EU-Kommission hat Klarstellungen zur Anwendung der allgemeinen De-minimis-Verordnung vorgenommen. Darin wurde die vom Deutschen Landkreistag an die Kommission herangetragene Frage zur möglichen Kumulierung von Beihilfen nach der allgemeinen De-Minimis-Verordnung und der De-Minimis-Verordnung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) bestätigt. Andere Fragen bleiben hingegen ungeklärt. Daneben hat die Kommission Erläuterungen zu Beihilfen im Zusammenhang mit InvestEU veröffentlicht.

Die EU-Kommission hat gegenüber den EU-Mitgliedstaaten Ende April 2024 in einem Fragen- und Antwort Dokument (Q&A) Klarstellungen zur Anwendung der überarbeiteten allgemeinen De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 in englischer Sprache vorgenommen. Von dem Dokument steht eine deutsche Übersetzung zur Verfügung (**Anlage 1**). Die Klarstellungen betreffen insbesondere Fragen der Kumulierung von Beihilfen nach den beiden De-Minimis-Verordnungen und der Ausgestaltung des neuen Registers für De-Minimis-Beihilfen.

Kumulierung

Die fragliche Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach der allgemeinen De-Minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 (De-Minimis-VO, **Anlage 2**) mit De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) nach der Verordnung (EU) 2023/2832 (**Anlage 3**) wird von der Kommission ausdrücklich bestätigt. De-Minimis-Beihilfen beider Kategorien können daher bis zu einem Betrag von 1,05 Mio. € (300.000 € plus 750.000 €) über drei Jahre kumuliert werden.

Daneben wird klargestellt, dass De-minimis-Beihilferegeln nach Ablauf der Geltungsdauer der alten De-Minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten, d. h. bis zum 30.6.2024, durch diese Verordnung gedeckt sind (Art. 7 Abs. 4 dieser Verordnung). Dies könne beispielsweise für bestehende De-minimis-Regelungen gelten, die alle einschlägigen Bedingungen erfüllen (dazu zählt der alte Schwellenwert von 200.000 € über drei Steuerjahre). Eine gleichzeitige Anwendung der neuen De-Minimis-VO auf diese Beihilfeempfänger sei hingegen nicht möglich. Beihilfeempfänger können daher keine doppelten De-Minimis-Beihilfen nach der alten und neuen Verordnung erhalten.

Neues EU- bzw. nationales Register

Die Kommission kann nach eigener Aussage derzeit noch keine Informationen zur Ausgestaltung des neuen EU-Registers geben. Es stehe lediglich fest, dass allgemeine De-minimis-Beihilfen und De-Minimis-Beihilfen für DAWI in getrennten Registern erfasst werden sollten, ebenso künftige Beihilfen für die Bereiche Landwirtschaft oder Fischerei.

Zu den nationalen Registern führt die Kommission nur aus, dass die Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Anforderungen gemäß Art. 6 der De-minimis-VO verantwortlich sind. Nationale Register müssten die in Art. 6 Abs. 1 De-minimis-VO aufgeführten Informationen registrieren. Zu den Informationen im Detail wird auf das Bezugsrundsreiben verwiesen.

Wie das zuständige Bundeswirtschaftsministerium mit der Ausgestaltung des Registers in Deutschland verfahren wird, ist uns aktuell noch nicht bekannt.

Die Kommission stellt daneben klar, dass die Anhebung des Schwellenwerts in der überarbeiteten De-minimis-VO keinen Anspruch auf mehr De-minimis-Beihilfen für die Beihilfeempfänger begründet. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährte überhöhte De-minimis-Beihilfen (mehr als 200.000 € in drei Steuerjahren), müssten entsprechend nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 zurückgefordert werden. Würden die Bedingungen der neuen De-Minimis-VO hingegen eingehalten (insbesondere, wenn der Gesamtbetrag 300.000 € über einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigt), bestehe jedoch keine Verpflichtung zur Rückforderung.

Beihilfen im Zusammenhang mit InvestEU

Außerdem hat die Kommission ein Dokument mit häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQ) zur Anwendbarkeit und zum Anwendungsbereich von Abschnitt 16 der der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zu Beihilfen im Zusammenhang mit Finanzprodukten unterstützt durch den Fonds „InvestEU“ veröffentlicht. Dieses Papier liegt nur in englischer Sprache vor (**Anlage 4**).

Bewertung

Mit den Ausführungen bestätigt die Kommission erfreulicherweise zumindest die für die Landkreise in der Praxis relevante Frage der möglichen Kumulierung von De-Minimis-Beihilfen nach den beiden De-Minimis-Verordnungen. Diese hatte der Deutsche Landkreistag nach Verabschiedung der neuen Texte bereits an die Kommission herangetragen. Weitere Fragen etwa zur neuen Bestimmung des Begriffs „ein einziges Unternehmen“ in beiden Verordnungen bleiben hingegen ungeklärt.

Auskünfte zu einzelnen Fragen der kommunalen Praxis im Beihilfenrecht erteilen grundsätzlich die zuständigen Stellen in den Wirtschaftsministerien der Länder.

Im Auftrag

Struve

Anlagen